



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2009 Nr. 17](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.06.2009
Seite: 372

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

1112

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Vom 30. Juni 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 ([GV. NRW. S. 514](#)), wird wie folgt geändert:

1. 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4) Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Zahl der nach Absatz 2 und 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern. Sie erhöht sich um die nach § 33 Absatz 3 zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich um die nach § 33 Absatz 6 unbesetzt bleibenden Sitze.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

c) In dem neuen Absatz 4 wird in Satz 1 die Angabe „und 3“ gestrichen.

3. In § 50 Absatz 1 und 2 wird die Bezeichnung „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ jeweils durch die Bezeichnung „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Die Justizministerin

Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

GV. NRW. 2009 S. 372